

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 1999

42. Stück

75. Gesetz vom 21. Oktober 1999, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert wird
76. Gesetz vom 21. Oktober 1999, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindesaniätsgesetz 1971)
77. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 1999, mit der das Entgelt, der Materialkostensatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird

75. Gesetz vom 21. Oktober 1999, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. c und der im § 3 Abs. 1 anzufügende Satz lauten:

„c) der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung „Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland“, der stellvertretende Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland“.

2. Im § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Wiederernennung kann nach Anhörung der Vollversammlung auch unbefristet erfolgen.“

3. Im § 3 Abs. 3 erster Satz lautet das Klammerzitat „(§ 169 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung)“.

4. Im § 5 Abs. 2 wird folgende lit. b eingefügt, während die bisherigen lit. b und c die Bezeichnungen „c)“ und „d)“ erhalten:

„b) Versetzung in den Ruhestand,“

5. § 5 Abs. 4 lit. a, c und e lauten:

„a) das Mitglied eine Erklärung gemäß § 16 in Verbindung mit § 172 Abs. 3 LBDG 1997 oder § 22 in Verbindung mit § 174 Abs. 2 LBDG 1997 abgibt, oder über sein Ansuchen von der Landesregierung die Verwendung bei einer anderen Dienststelle zugesagt wurde,“

„c) gegen das Mitglied ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis ergangen, dagegen ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist und die Voraussetzungen für eine Entlassung (§§ 110 ff. LBDG 1997) vorliegen,“

„e) das im § 168 Abs. 1 Z 1 LBDG 1997 genannte Ernennungserfordernis weggefallen ist,“

6. § 5 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

7. § 7 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„In den Fällen der unbefristeten Wiederernennung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 2 letzter Satz), der Amtsenthebung eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 3 und 4), der Suspendierung eines Mitgliedes (§ 178 Abs. 3 Z 1 LBDG 1997) und der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen ein Mitglied (§ 178 Abs. 2 in Verbindung mit § 125 LBDG 1997) ist dieses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.“

8. Im § 7 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) die Abgabe einer Stellungnahme zu Ernennungen gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz und zu unbefristeten Wiederernennungen gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz.“

9. Im § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Vorsitzende gleichzeitig Berichtser, besteht die Kammer aus zwei weiteren Mitgliedern.“

10. § 12 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Geschäftsordnung hat zu regeln, welche Mitglieder der Kammer die Entscheidung auszuarbeiten haben und wer die Verhandlung bei einer gemeinsamen Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren leitet.“

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

76. Gesetz vom 21. Oktober 1999, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindesanitätsgesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1980 und 53/1996 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 25/1972 und Nr. 38/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 a werden die Zitate „§§ 43, 44, 46, 47, 52, 53, 58 und 59 BDG 1979“ durch die Zitate „§§ 45, 46, 48, 49, 66, 67, 72 und 73 LBDG 1997“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.“

3. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 sowie § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4 und § 17 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 LBDG 1997 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß §§ 4 und 62e bis 62h des Pensionsgesetzes 1965 ist der Gemeindefacharzt (Kreisarzt) einem Landesbeamten gleichzuhalten,

1. der im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse VI erreicht hat,
2. der ein Jahr nach dem Erreichen der Gehaltsstufe 7, Dienstklasse VI, in den Ruhestand übertritt oder in den Ruhestand versetzt wird und
3. dessen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 4 des Pensionsgesetzes 1965 lediglich aus dem Gehalt bestehen.“

5. § 39 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. Versetzung in den Ruhestand,“

6. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5), die Erlassung von Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 4 Abs. 1 Z 2) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 41 Abs. 3 und § 62 h Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“

7. § 49 Z 2 lautet:

„2. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Im § 49 Z 6 wird das Zitat „BGBl. Nr. 895/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 138/1998“ ersetzt.

9. Im § 49 Z 7 wird folgende Wortgruppe angefügt:

„zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 472/1995.“

10. Im § 49 Z 8 und 9 werden die Zitierungen „BGBl. Nr. 43/1995“ und „BGBl. Nr. 187/1994“ jeweils durch die Zitierung „BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 mit 1. April 1999,
2. Artikel I Z 6 - soweit er sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel I Z 4 und Z 6 - soweit er sich auf § 4 Abs. 1 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2003.

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

77. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 1999, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

- | | |
|--|--------|
| a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche | S 2,38 |
| b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche | S 2,38 |
| c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung
bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche | S 4,31 |

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 Prozent der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Das Entgelt und der Zuschlag zum Entgelt gemäß §§ 1 und 2 sind auf durch zehn Groschen teilbare Beträge aufzurunden und vom Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im Nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorger oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger bzw. dessen Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht S 45,-, nach Mitternacht S 50,- zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 1998, LGBl. Nr. 78/1988, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird, ihre Wirksamkeit.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen,

nach § 1 lit. a 1,70 v.H.

nach § 1 lit. b 1,70 v.H. und

nach § 1 lit. c 1,65 v.H.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Rezar